

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH

-Synopse zu § 10-

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Änderungsfassung</u> (Änderungen rot gekennzeichnet)
Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbaugesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH § 10 Aufsichtsrat (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße unter Beachtung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt. (3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen. (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Der Aufsichtsrat kann sich jedoch zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen.	Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbaugesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH § 10 Aufsichtsrat (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße unter Beachtung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Der Oberbürgermeister kann abweichend von § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung einen Aufsichtsratsvorsitzenden berufen und abberufen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt. (3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen. (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Der Aufsichtsrat kann sich jedoch zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen. (6) Der Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße kann den von ihm bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 87 Abs. 3 Nr. 3 GemO Weisungen erteilen.